

**Zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 29 MsbG**

Zählpunkte von Letztverbrauchern mit einem **Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh** bzw. von Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht sowie **Einspeiseanlagen mit mehr als 7 kW installierter Leistung** werden verpflichtend mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

Optional kann der grundzuständige Messstellenbetreiber ab 2020 die Letztverbraucher und Einspeiseanlagen auch unterhalb der oben genannten Grenzwerte mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

Soweit kein Einbau eines intelligenten Messsystemes vorgesehen ist, werden moderne Messeinrichtungen im Pflichtumbau zum Einsatz kommen.

**Moderne Messeinrichtung - mME**

Eine moderne Messeinrichtung ist eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Stromverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt. Sie kann mit Hilfe eines Smart-Meter-Gateways sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden.

Der Letztverbraucher kann somit seinen Energieverbrauch gut beurteilen und Rechnungen nachvollziehen sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung treffen.

**Intelligentes Messsystem - iMSys**

Unter einem intelligenten Messsystem ist die Erweiterung einer modernen Messeinrichtung um ein Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, zu verstehen. Das Smart Meter Gateway - versehen mit einem Siegel des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik - ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in ein intelligentes Kommunikationsnetz.

Mit einem intelligenten Messsystem kann der Letztverbraucher künftig Informationen über seinen Energieverbrauch über eine lokale Anzeigeeinheit bzw. ein Online-Portal abrufen.

**Die Entgelte für den Messstellenbetrieb digitaler Messtechnik beinhalten sowohl Standard- als auch Zusatzleistungen nach § 35 MsbG.**

**Als Standardleistung für moderne Messeinrichtungen gilt die Durchführung des Messstellenbetriebes, hierunter fällt:**

- der Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung,
- die eichrechtskonforme Messung der entnommenen, verbrauchten und eingespeisten Energie sowie die Messwertaufbereitung,
- der technische Betrieb der Messstelle,
- die form- und fristgerechte Datenübertragung der jährlichen Arbeitswerte sowie
- die manuelle Erfassung der Zählerstände durch Dienstleister.

**Als Standardleistung für intelligente Messsysteme gilt:**

- die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation,
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandgangdaten des Vortages ggü. dem Energielieferanten und Netzbetreiber,
- die Bereitstellung von Informationen wie z. B. den tatsächlichen Energieverbrauch oder die tatsächliche Nutzungszeit nach § 61 an eine Kundenanzeige oder ein Online-Portal,
- die Bereitstellung von Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme z. B. hinsichtlich der Überwachung des Energieverbrauchs,
- das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG,
- die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- die Erfüllung der Pflichten zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

**Zusatzleistungen sind u. a.:**

- die Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern sowie Schaltuhren,
- die Nutzung eines intelligenten Messsystems als Vorkassensystem,
- die Herstellung der Steuerbarkeit von Anlagen nach dem EEG oder KWKG,
- die Bereitstellung und Nutzung von weiteren Mehrwertdiensten.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb digitaler Messtechnik können separat entnommen werden.